

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren von Messstellenbetreiberrahmenvertrag, Messstellenvertrag und Anlagen (BK6-24-125)

Nr.	§ (Pflichtfeld)	Absatz (optional)	Weitere Auswahl (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	5.		Streichen	Die Regelung hat keinen sachlichen Anwendungsbereich, da sie erst wirksam ist, wenn der Vertrag ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das Textformerfordernis müsste
2	1	1.		In Satz 6 ist zu ergänzen, dass auch keine Vorgaben zu Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG in diesem Vertrag geregelt werden.	§ 34 Abs. 3 MsbG enthält ebenso wie § 34 Abs. 2 MsbG Zusatzleistungen über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 MsbG ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden muss.
3	1	1.		Der Anwendungsbereich des Vertrages nach Satz 1 sollte um die Sparten Gas und Wasserstoff ergänzt werden.	Das MsbG sieht bereits Regelungen für die Anbindung von Messeinrichtungen der Sparte Gas vor. Aber auch ein isolierter Messstellenbetrieb Gas mit iMSys scheint angelegt zu sein, vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG
4	1	3.		In Satz 3 muss es "die" statt "diese" heißen.	Klarstellung zur besseren Verständlichkeit.
5	3	2.		Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 8 Abs. 1 MsbG den Anbringungsort, die Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, in den gesetzlich verlangten Fällen oder wenn, als Zusatzleistung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG beauftragt, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.	Klarstellung der Formulierung zur besseren Verständlichkeit der praktischen Auswirkungen für LF.
6	3	2.		In Satz 2 sollte, zumindest beispielhaft, benannt werden, welche Belange des Grundversorgers zu berücksichtigen sind.	Durch die Benennung von Gründen wird Transparenz geschaffen.

7	3	2.		Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden: "Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber die Art der Kommunikationseinrichtung". Zudem sollte aufgenommen werden, dass dies in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer zu geschehen hat, sofern z.B. Außenantennen genutzt werden müssen, für die Bohrungen erforderlich sind, für die der Anschlussnutzer verantwortlich sein sollte. Ein praktikabler Weg wäre die Zusicherung durch den Anschlussnutzer, dass die Einwilligung des Anschlussnehmers vorliegt.	Durch die Abstimmungspflicht mit dem Anschlussnehmer wird sichergestellt, dass dessen schutzwürdige Belange berücksichtigt werden. Die weitere Anpassung dient der Verständlichkeit.
8	4			Satz 3 sollte dahingehend abgewandelt werden, dass die Mitteilung über die Anforderungen und Voraussetzungen der §§ 29, 30, 31 und 32 MsbG mit der Mitteilung nach § 37 Abs. 2 MsbG erfolgen soll.	Das MsbG sieht eine Informationspflicht mit § 37 Abs. 2 MsbG vor. Eine weitere Mitteilung führt zu weiterem bürokratischen Aufwand, der nicht durch die POG abgedeckt wird. Da der Vertrag im Zweifel konkludent zustande kommt, nachdem die Messeinrichtung installiert ist, macht eine Verpflichtung zur Mitteilung, welche Messtechnik verbaut werden wird, keinen Sinn mehr. Diese Pflicht würde erst nach dem Einbau entstehen.
9	4			Satz 4 streichen	Die Regelung ergibt sich bereits aus dem Gesetz und braucht daher hier nicht aufgeführt
10	5			Satz 2 streichen	Inhaltlich bereits in Satz 1 geregelt: Satz 1 verpflichtet den Messstellenbetreiber bereits und schreibt seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Anforderungen aus dem
11	7	3.		Die Verwendung solcher Werte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit zum Abgrenzungsdatum übermittelt worden sind.	Klarstellung hinsichtlich des Bezugspunktes der "angemessenen Zeit".
12	9	1.		"Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der gemäß den WiM-Prozessen ausgetauschte Preisblatt".	Führend sollte nur das im Rahmen der WiM-Prozesse ausgetauschte Preisblatt sein. So können Divergenzen zwischen den Preisblättern vermieden werden und es ist jederzeit eindeutig, welches Preisblatt das relevante ist.
13	10	1.		Satz 3 streichen	Wenn der Rahmenvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen wird, liegt immer ein kombinierter Vertrag vor, insbesondere besteht kein Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer. Entsprechend muss stets eine

14	10	9.		"Sofern der Messstellenbetreiber in der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 S. 4 des Vertrages einen Abrechnungsturnus von einem Kalenderjahr bestimmt hat, erfolgt die Berechnung des Entgelts im Falle eines untermonatlichen Vertragsbeginns anteilig."	Sofern eine rollierende Abrechnung erfolgt, bedarf es keiner zeitanteiligen Abrechnung bei einem untermonatlichen Vertragsbeginn. Nur für sog. Stichtagsabrechner ist eine zeitanteilige Abgrenzung notwendig.
15	10	5.		"Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, erfolgt die Abwicklung über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung (Storno/ Neuberechnung)."	Die Einschränkung durch die Formulierung "grundsätzlich" wird gestrichen. Es ist unklar, welche Ausnahme von diesem Grundsatz bestehen soll.
16	10	6.		Satz 3 streichen	Da beim Vorliegen eines kombinierten Vertrages kein Vertrag zwischen MSB und ANu zustande kommt, sondern der Rahmenvertrag mit dem LF greift, muss eine Abrechnung gegenüber LF möglich sein. Dieser darf dann konsequenterweise die
17	12			Streichen	Die Hinweispflicht ergibt sich aus dem Gesetz. Ihre Aufnahme in den kombinierten
18	13	2.		Satz 2 streichen	Die Mitteilungspflicht mindestens eine Woche im Voraus führt zu unverhältnismäßiger Bürokratie für die Messstellenbetreiber, die nicht durch die POG abgedeckt wird.
19	15	4.		Satz 3 muss klargestellt werden.	Wessen Kündigungsrecht ist in Satz 3 gemeint? Falls das Kündigungsrecht des Kunden aus dem kombinierten Vertrag gemeint ist, kann das so nicht geregelt werden, weil nicht bekannt ist, ob der Lieferant in seinem Vertrag für solche Fälle ein Kündigungsrecht vorgesehen hat. Grundsätzlich ist nicht ganz klar, was die Konsequenz für den Kunden ist, wenn der Messstellenbetreiber diesen Rahmenvertrag mit dem LF beendet. Im Sinne des MsbG
20	15	7.		Klarstellung erforderlich	s. vorstehend
21	15	10.		Satz 1 streichen	Die Fortgeltung der EDI-Vereinbarung müsste in dieser geregelt werden.
22	17			"Die Vertragsparteien benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten."	Die Informationspflicht bei Änderungen ist zu streichen, da sie zu unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand bei den Messstellenbetreibern sorgt, der nicht durch die POG abgedeckt wird. Es könnte über eine Pflicht zur Veröffentlichung der Ansprechpartner auf der Internetseite des MSB nachgedacht werden. So müsste der MSB bei Änderungen nur
23	19	1.		Satz 3 streichen	Satz 3 regelt Inhalte einer Zusatzleistung. Zusatzleistungen sollen gemäß § 1 Abs. 1 allerdings nicht Gegenstand dieses Vertrages sein..